



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn



Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ref23@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

28.10.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

2311-230a/004-0024#008

EVH-Nummer:

Betreff: Ihr Antrag auf Informationszugang nach IFG

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrt



Ihren Antrag vom 17.10.2019 auf Zugang zu Informationen zu

1. Schriftverkehr zur Stilllegung des bzw. zur dauerhaften Einstellung des Betriebes auf dem Bahnschienenabschnittes Dalheim - Grenze D/NL,
2. Schriftverkehr zur Erteilung der Betriebsgenehmigung der Bahnstrecke Elmpt (Javelin Barracks/RAF Brüggen), die in der Bahnstrecke Mönchengladbach - Dalheim mündet (Nähe Arsbeck/Dalheim),
3. Schriftverkehr zur Stilllegung der Strecke aus Punkt Nr. 2 und
4. Streckenverlaufskarte zur Strecke aus Punkt Nr. 2

nach §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) habe ich erhalten.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich vor Auskunftserteilung bzw. Übersendung der gewünschten Unterlagen zunächst eine gesetzlich vorgesehene Drittbeteiligung durchführen muss, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Dritten betroffen sein könnten. Die Bearbeitung Ihres Antrages wird daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Hinsichtlich des von Ihnen erbetenen Schriftverkehrs zur Stilllegung des Streckenabschnittes Dalheim - Grenze D/NL (Punkt 1) gehe ich davon aus, dass Sie damit den Antrag der DB Netz AG und den entsprechenden Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes zur Stilllegung meinen. Sollten Sie darüber hinaus Informationen wünschen, bitte ich um eine entsprechende Rückmeldung.

Des Weiteren möchte ich Sie darüber informieren, dass das Eisenbahn-Bundesamt lediglich für die Aufsicht der Eisenbahnen des Bundes und deren jeweiliger öffentlicher Infrastruktur zuständig ist. Ihre Anfrage zu den Punkten 2 bis 4 bezieht sich auf eine nichtöffentliche Infrastruktur, die damit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes fällt und zu der dem Eisenbahn-Bundesamt die angefragten Informationen auch nicht vorliegen. Die Zuständigkeit hierzu liegt beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für die Auskünfte zu Punkt 1 Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Die Gebühren bemessen sich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500,- € betragen. Die Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Für eine Rückäußerung bis zum 08.11.2019 wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

